



Umsetzung der Verordnung zur Änderung der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) im Rahmen des Sportbetriebes im TSV Winhöring e.V.

Die nachfolgenden Punkte gelten für alle Abteilungen und genutzten Sportanlagen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise.....	1
2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	2
3. Testungen.....	3
4. Ergänzende Vorgaben für Indoor-Sport.....	4
5. Zuschauer.....	4
6. Mannschaftsbus.....	4

1. Allgemeine Hinweise

(1) Erlaubt ist ausschließlich der durch Übungsleiter geführte Trainingsbetrieb, Wettkämpfe und Kurse, welche unter Einhaltung der 3G Regel durchgeführt wird.

- Sportausübung nur mit **3G** (Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Personen, die einen aktuellen negativen Coronatest vorlegen können).
- Als aktueller negativer Testnachweis anerkannt werden ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt), ein Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder ggf. ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen und unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest, alternativ 2G und 3G Plus.
- Getesteten Personen gleichgestellt und von der 3G-Regel weitgehend ausgenommen sind
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag,
 - Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

- (2) Ergänzende Regelungen für freiwillige Anwendung 2G und 3G-Plus
Es besteht die Möglichkeit, den Einlass nur in Verbindung mit 2G oder 3G-Plus zu gestatten.
- 2G (nur Genesene und Geimpfte)
 - 3G-Plus (Genesene, Geimpfte und PCR-Getestete; ein PCR-Test max. 48 Stunden alt)

Kinder sowie alle Schülerinnen und Schüler die regelmäßig getestet werden haben, unabhängig von ihrem Impfstatus, auch zu Veranstaltungen Zutritt, die unter 3G-Plus-Bedingungen stattfinden.

Die Einhaltung ist durch entsprechende Zutrittsregelungen durch die Abteilungen bzw. Übungsleiter sicherzustellen.

Zudem ist unter diesen Bedingungen bei Sport- und Kulturveranstaltungen der Ausschank alkoholischer Getränke möglich bis max. 1000 Personen möglich

- (3) Voraussetzung für den Sportbetrieb ist die Information bzw. Schulung aller Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) durch die Abteilungsleitung zu den allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften. Eine schriftliche Bestätigung über die Unterrichtung ist gesammelt vom Abteilungsleiter zeitnah in der Geschäftsstelle abzugeben.
- (4) Ergänzend zu den in diesem Dokument festgelegten Punkten sind die spartenspezifischen Hygienevorgaben der jeweiligen Sportfachverbände verbindlich umzusetzen.
- (5) Die Abteilungsleiter kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (6) Übungsleiter, die der Testpflicht unterliegen haben einen negativen Nachweis (oder Kopie) entsprechend dessen Gültigkeit, unmittelbar vor oder nach der Trainingseinheit in der Geschäftsstelle abzugeben (der Einwurf in Briefkasten genügt). Alternativ kann die Überprüfung durch die Abteilungsleitung zu erfolgen. Die Abteilungsleitung überprüft regelmäßig entsprechend der geltenden Vorgaben die Nachweise vollständig geimpfter bzw. genesener Übungsleiter (siehe Punkt 3, Abs.4).

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- (1) Ausschluss vom Sportbetrieb:
- a. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - b. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
 - c. Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - d. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
 - e. Sollten Teilnehmer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- (2) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Indoor-Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- (3) Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten anwesenden Personen ist von den Abteilungen so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass außerhalb der aktiven Sportausübung die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist.
- (4) Es ist grundsätzlich im Innenbereich eine FFP 2 Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder beim Duschen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer FFP 2 im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Ausnahme siehe 2G und 3G Plus.

3. Testungen

Die Übungsleiter und Sportler müssen vollständig geimpft oder ein negatives Ergebnis eines vor der Sportausübung vorgenommenen nachstehenden Tests nachweisen.

- (1) **PCR-Tests** können bei ausgewiesenen Anbietern und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist.
- (2) **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- (3) **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung** („Selbsttests“) werden vor Ort unter Aufsicht durchgeführt. Die erforderlichen Tests werden für Übungsleiter und Sportler vom TSV zur Verfügung gestellt. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

- (4) **Als geimpft gelten Personen**, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

4. Ergänzende Vorgaben für Indoor-Sport

- (1) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten / -kursen muss eine 30-minütige Pause eingehalten, und für ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden.

5. Zuschauer

Für Zuschauer gilt der 2G-Grundsatz und eine FFP2-Maskenpflicht. Weiter muss der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen eines anderen Plätzen gewahrt werden.

Es dürfen max. 50% der Kapazität an Zuschauerplätzen (Sitz- und Stehplätze) genutzt werden.

Die jeweilige Abteilung ist für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Vorgaben verantwortlich.

6. Mannschaftsbus

- (1) Die Nutzung des Mannschaftsbusses zur Sammelbeförderung ist möglich. Voraussetzung ist das Tragen einer FFP 2 Maske (auch Fahrer).